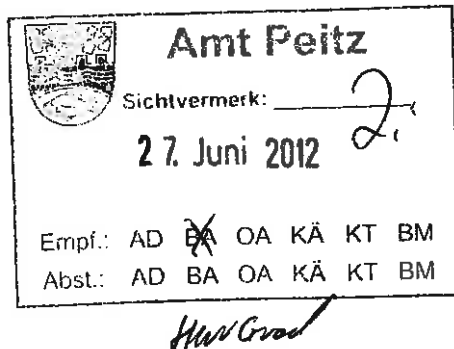


Familie Lazar
Am Waldrand 14
03185 Neuendorf

Neuendorf den, 25.06.2012



Bauamt Peitz
Schulstraße 6
03185 Peitz

Betrifft: Befreiung der Festsetzung bei der Errichtung eines Carport

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit stellen wir den Antrag auf Befreiung der Festsetzung des Punkt 2.2 aus §9 (1) Nr. 4 BauGB i.V. § 19 (4); § 21a (1) BauNVO (Flächen für Stellplätze und Garagen) für die Errichtung eines Carport der Größe von 6m x 5,50m.

Das Carport ist als Erweiterung für PKW-Stellplätze geplant und soll vor die vorhandene Garage der Größe von 5,70m x 5,70m aufgestellt werden. Ferner bleiben sowohl bis zur Grundstücksgrenze des eigenen Grundstücks 3,70m, als auch der Abstand zur Grundstücksgrenze zum Nachbargrundstück 3,05m erhalten.

Darüberhinaus wurde im Zuge des EFH-Bau die Zufahrt der Garage gepflastert, so dass hier bereits eine Versiegelung vorhanden ist.

Anlage zu der Errichtung eines Carport anbei.

Mit freundlichen Grüßen

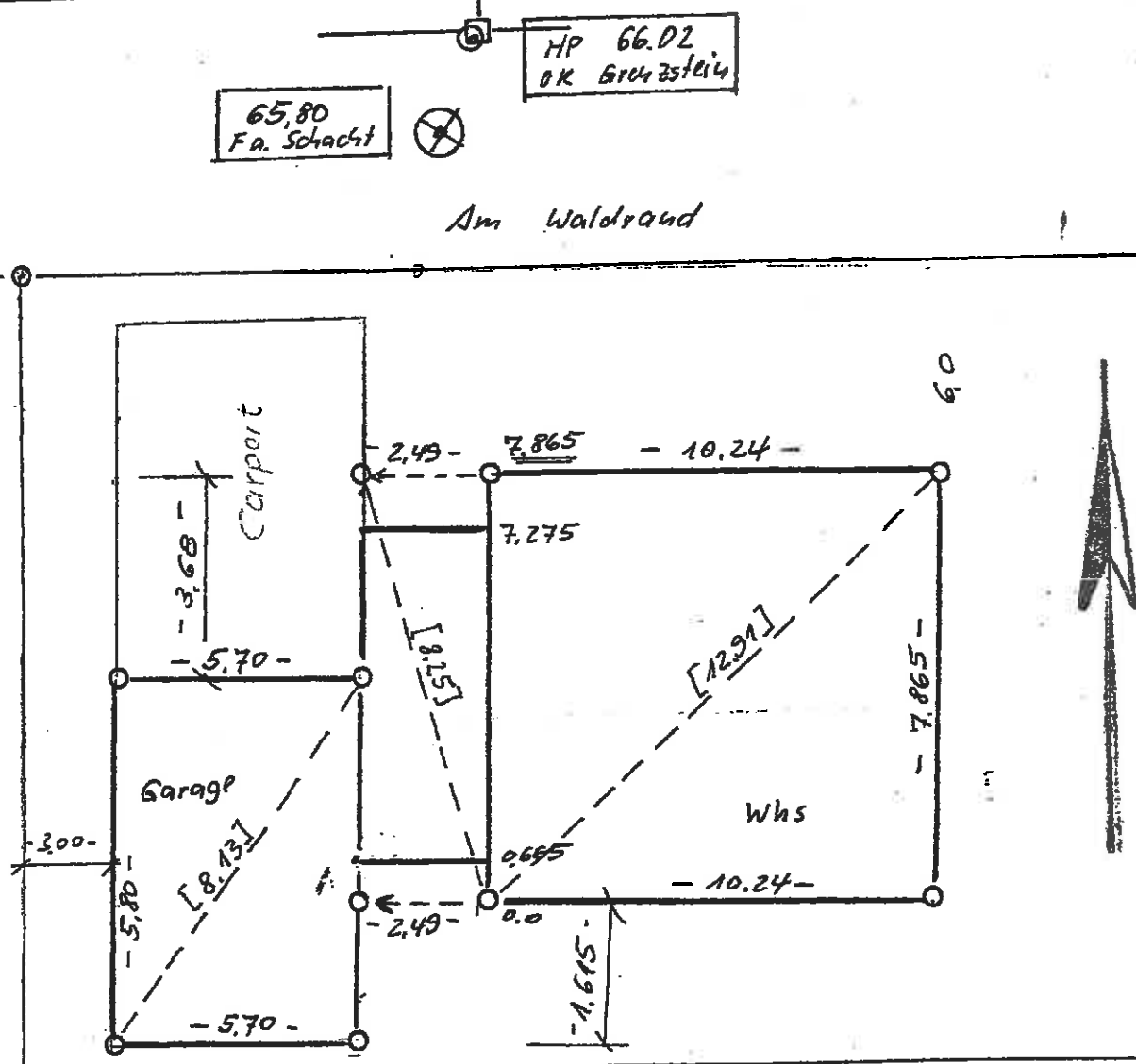
Familie Lazar

ABSTECKRISS

gemessen: 5.2.2062 J. 92
geprüft: 07.02.02
freigegeben: 07.02.02

Auftrags-Nr.: 01 181 Vorgang: 01 1171
Absteckunterlagen: Lageplan zum Bauantrag

Lagersystem: 42163 Höhengsystem: DHEN 92 ! DHEN ist ca. NN (NN = HN + 15 cm) Vermarkung Pf. m. N	Die Nutzung der Absteckung vor der Freigabe geschieht auf eines Risiko des Auftraggebers! Beachte: Örtliche Veränderungen durch Unbefugte sind nicht ausgeschlossen. Maßkontrollen sind nötig!
--	---



Vermarkung:	Zeichenerklärung:	Linien und Maßzahlen:
B Bolzen / Stahlnagel	 Höhenangabe in [m]	 Grundstücksgrenze 10 Punktnummer
F Farbmarke	 Höhenpunkt	 Messungslinie
N Nagel	 /  Grenzpunkt / Grenzmarke	 Achse
PF Holzpfehl	 Anschlußpunkt $\neq$ (Farbmarke)	 Fluchlinie
St Stein	 Neupunkt $\neq$ (Farbmarke)	 rechter Winkel
R Eisenrohr	 Schnurgerüst mit Achsen	 $\longleftrightarrow$ parallele Linien
M Meißelzeichen		 gemessenes Maß 1,20
Br Bohrung		 gerechnetes Maß [1,20]
K Körnerschlag		

Teil B Text

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen - A -

1 Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

1.1 Allgemeine Wohngebiete

WA (§ 4 BauNVO)

Zulässig sind gemäß § 4 (2) BauNVO

- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Ausnahmsweise können zugelassen werden gemäß § 4 (3) Bau NVO

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen

Nach § 1 (5) BauNVO sind abweichend von § 4 (3) BauNVO nicht zulässig

- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

2 Flächen für Stellplätze und Garagen

§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i. V. m. § 19 (4), § 21 a (1) BauNVO

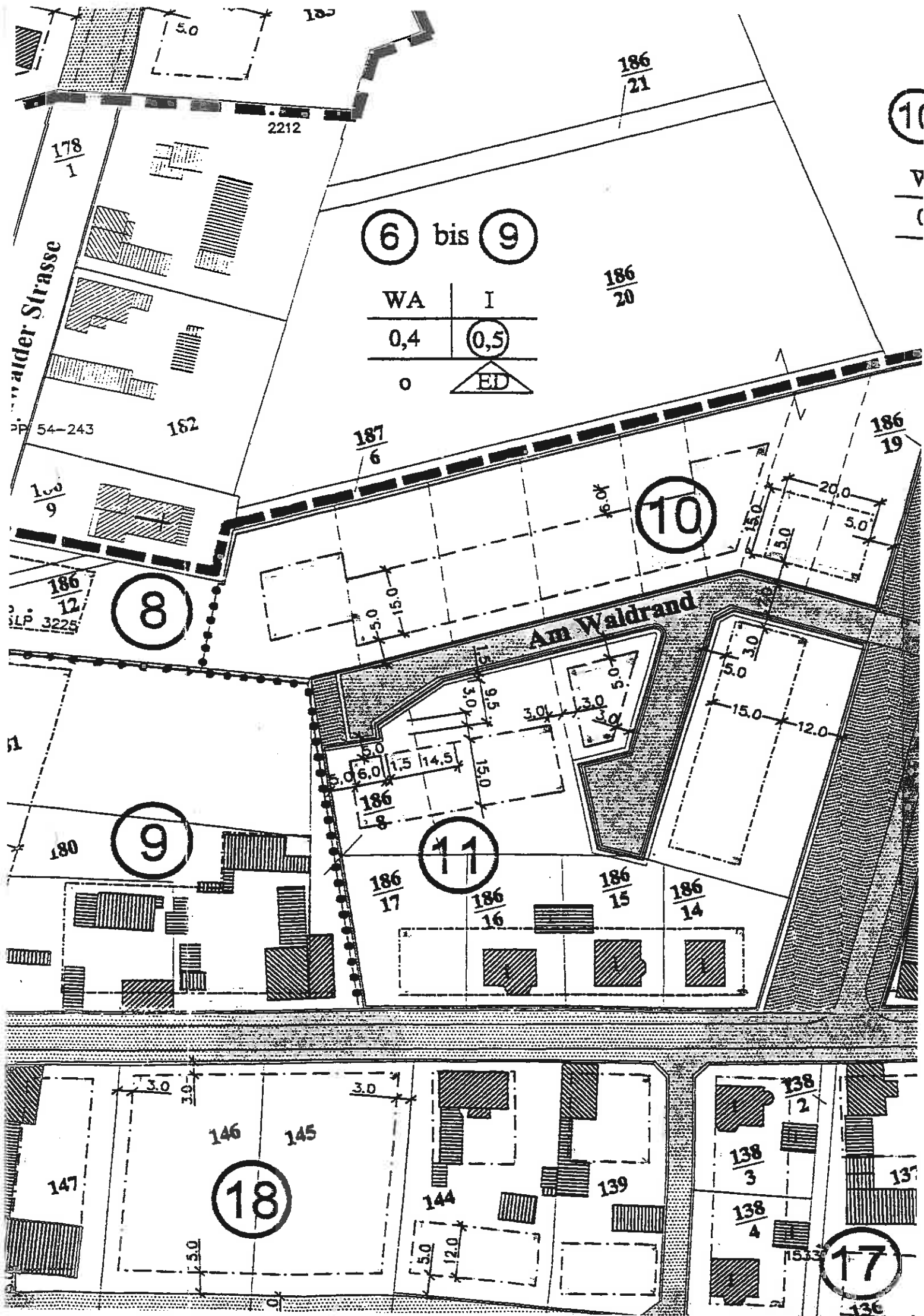
2.1 Garagengeschosse sind auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse und auf die zulässige Geschoßfläche nicht anzurechnen

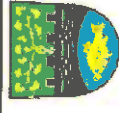
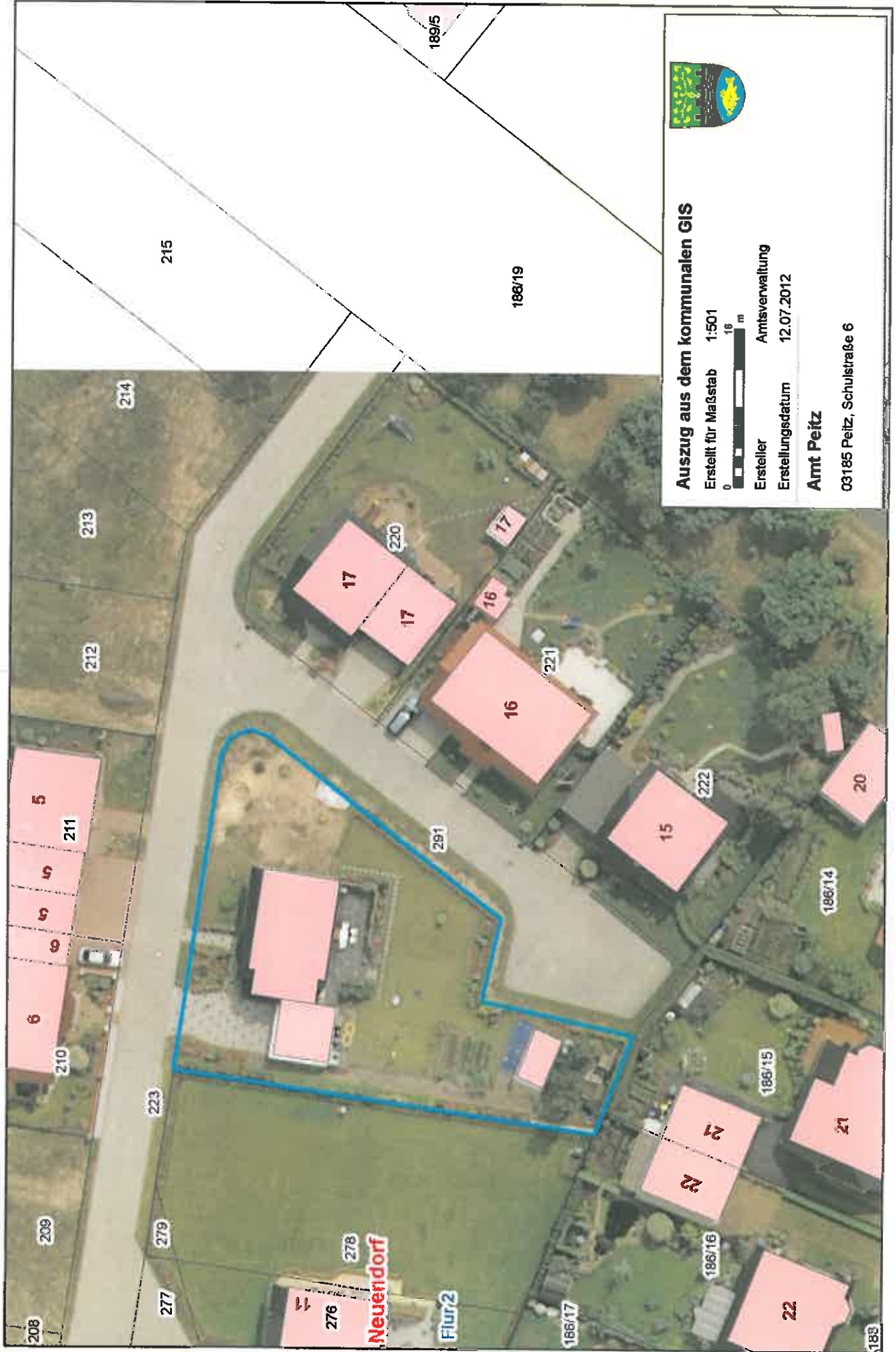
2.2 Garagen und PKW-Stellplätze sind auf den Baugrundstücken auch außerhalb der Baufenster und höchstens bis 50 m² Grundfläche zulässig.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen - B -

Auf der Grundlage des § 9 (4) BauGB i. V. m. § 89 BbgBO sind nachfolgende bauordnungsrechtliche Vorgaben Teil der Festsetzungen des Bebauungsplanes:

1 Einfriedung





Auszug aus dem kommunalen GIS

Erstellt für Maßstab 1:501

0 16 m

Ersteller Amtsverwaltung

Erstellungsdatum 12.07.2012

Amt Peitz

03185 Peitz, Schulstraße 6